

---

## S 28 AS 447/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausbildungsabbruch Bindungswirkung eines Grundlagenbescheides Ersatzanspruch Grundlagenbescheid nach <a href="#">§ 34 SGB II</a> hinreichend konkretisierter Antrag nach <a href="#">§ 44 SGB X</a> innerer Zusammenhang sozialrechtliche Theorie der wesentlichen Bedingung sozialwidriges Verhalten Übermaßverbot
Leitsätze	1. Der Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten ( <a href="#">§ 34 SGB II</a> ) erfordert einen Kausalzusammenhang zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und dem deswegen erfolgten Bezug von SGB II-Leistungen (hier: zwischen einem Ausbildungsabbruch und dem ca. 3,5 bis 7,5 Jahre später erfolgenden SGB II-Leistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit). Maßstab hierfür ist die sozialrechtliche Theorie der wesentlichen Bedingung. 2. Auch bei der Auslegung der Härtefallvorschrift nach <a href="#">§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II</a> ist zu berücksichtigen, dass es sich bei <a href="#">§ 34 SGB II</a> um einen engen und deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand handelt und nicht jedes vorwerfbare Verhalten, das eine Hilfebedürftigkeit oder Leistungserbringung nach dem SGB II verursacht, zur Ersatzpflicht führt. Erfasst wird nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, also einem inneren Zusammenhang zur Herbeiführung der

---

Hilfebedürftigkeit bzw.  
Leistungserbringung.  
3. Es widerspricht dem  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz  
(Übermaßverbot), dem Grundsatz des  
Forderns und Förderns ([§§ 2, 14 SGB II](#)), [§  
1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB II](#) a.F. (seit  
01.01.2023: [§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 SGB II](#))  
und [§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#), wenn eine  
typische Jugendsünde (hier:  
Ausbildungsabbruch eines damals  
20-jährigen Heranwachsenden in einer  
von ihm als psychisch belastend  
empfundene Ausbildungssituation) zu  
Ersatzansprüchen in Höhe von mehr als  
30.000,00 bzw. 51.000,00 Euro  
gegenüber einem (zuletzt) erst  
28-jährigen ungelernten  
Langzeitarbeitslosen führen.  
[§ 34 SGB II](#)  
[§ 44 SGB X](#)

Normenkette

### **1. Instanz**

Aktenzeichen  
Datum

S 28 AS 447/21  
15.06.2022

### **2. Instanz**

Aktenzeichen  
Datum

L 11 AS 346/22  
26.01.2023

### **3. Instanz**

Datum

-

Â In dem Rechtsstreit

A.

â□□ KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger â□□

ProzessbevollmÃ¤chtigter:

Rechtsanwalt B.

gegen

Jobcenter Salzgitter Widerspruchsstelle,



---

Februar 2012 unerlaubt von seinem Arbeitsplatz entfernt, wiederholt gegen seine Mitteilungspflicht nach Â§ 25 der Arbeitsordnung verstoÃ¼en und seit dem 1.Â März 2012 unentschuldigt gefehlt habe (KÃ¼ndigungsschreiben vom 16. MÃ¼rz 2012, Bl. 89 der Gerichtsakte â GA). Der KlÃ¼ger schilderte die BegleitumstÃ¼nde der KÃ¼ndigung abweichend und verwies u.a. auf eine damals wegen Mobbing am Arbeitsplatz attestierte ArbeitsunfÃ¼higkeit sowie auf depressive SchÃ¼be (vgl. im Einzelnen: Schreiben des KlÃ¼gers vom 17. Juni 2013, Bl. 80, 81 VA).Â

In der Folgezeit bezog der KlÃ¼ger von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) Arbeitslosengeld I (Alg I), wobei der Alg I-Anspruch in den ersten 12 Wochen sperrzeitbedingt ruhte. Nach Auslaufen des Alg I-Anspruchs gewÃ¼hrte der Beklagte dem KlÃ¼ger ab dem 1.Â MÃ¼rz 2013 laufende SGB II-Leistungen, auch fÃ¼r den im vorliegenden Verfahren streitbefangenen Zeitraum Dezember 2015 bis September 2019. Â¼ber weite ZeitrÃ¼ume waren die SGB II-Leistungen sanktionsbedingt gemindert.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â Oktober 2013 stellte der Beklagte fest, dass der KlÃ¼ger durch eine besonders schwere Verletzung der ihm in seinem Beruf obliegenden Sorgfaltspflichten seinen Arbeitsplatz (gemeint: Ausbildungsplatz) verloren habe. Wegen des Einkommensverlustes hÃ¼tten ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden mÃ¼ssen. Sein Verhalten sei als zumindest grob fahrlÃ¼ssig anzusehen, so dass er zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet sei ([Â§ 34 SGB II](#)). Umfang und HÃ¼he der zu ersetzenden Leistungen wÃ¼rden ihm in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Mangels einer vom KlÃ¼ger hiergegen erhobenen Klage wurde dieser sog. Grundlagenbescheid bestandskrÃ¼ftig.

In der Folgezeit erlieÃ¼ der Beklagte gestÃ¼tzt auf den Grundlagenbescheid vom 27. Mai 2013 insgesamt zehn Bescheide Â¼ber die Feststellung und Geltendmachung von ErsatzansprÃ¼chen nach [Â§ 34 SGB II](#) fÃ¼r die Monate MÃ¼rz bis August 2013, MÃ¼rz 2014 bis Januar 2015 und Juni 2015 bis September 2019 (also einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren und 9 Monaten). Die Summe der geltend gemachten ErsatzansprÃ¼che nach [Â§ 34 SGB II](#) betrug Â¼ber 51.000,00 Euro, vgl. im Einzelnen: Bescheide vom 21. Oktober 2013, 2. September 2014, 5. Mai 2014, 4. Dezember 2015, 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019. Die zehn Bescheide wurden bestandskrÃ¼ftig, da der KlÃ¼ger keine WidersprÃ¼che hiergegen einlegte.

Zum 1. November 2019 stellte der Beklagte die laufende Leistungsbewilligung ein, weil der KlÃ¼ger am 1. Oktober 2019 eine befristete und mit Ã¼ffentlichen Mitteln gefÃ¼rderte BeschÃ¼ftigung aufgenommen hatte (Bescheid vom 1. Oktober 2019). Nachdem der KlÃ¼ger und seine ehemalige Arbeitgeberin diese BeschÃ¼ftigung mittels Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet hatten, bezog der KlÃ¼ger ab dem 1. April 2020 vom Beklagten erneut laufende SGB II-Leistungen (vgl. Bescheid vom 4. Mai 2020).

---

Den im vorliegenden Verfahren streitbefangenen *Ä*nderungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) stellte der Kl*ä*ger durch seinen Bevollm*ä*chtigten am 6. Oktober 2020. Laut Antragsschrift richtete sich der *Ä*nderungsantrag gegen *â*lle bestandskr*ä*ftigen Bescheide seit dem 1. Januar 2019 sowie gegen alle Bescheide *Ä*ber die Feststellung und Geltendmachung eines Ersatzanspruches der letzten vier Jahre, insbesondere gegen die Bescheide vom 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 26. April 2016 und 28. November 2019. Eine inhaltliche Begr*ä*nderung erfolgte auch nach Aufforderung durch den Beklagten nicht. Der Beklagte lehnte den *Ä*nderungsantrag daraufhin mit der Begr*ä*nderung ab, dass in den *â* Bescheiden seit dem 1. Januar 2019 weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewendet worden sei. Die *â* Bescheide seit dem 1. Januar 2019 blieben daher unver*ä*ndert (Bescheid vom 25. Februar 2021).

Den vom Bevollm*ä*chtigten hiergegen eingelegten und in der Sache unbegr*ä*ndet gelassenen Widerspruch vom 25. M*ä*rz 2021 wies der Beklagte mit der erg*ä*nzenden Begr*ä*nderung zur*ü*ck, dass keine Anhaltspunkte f*ü*r eine falsche Entscheidung ersichtlich seien. Der Ausgangsbescheid entspreche den gesetzlichen Bestimmungen. Auch sei in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen gekl*ä*rt, dass es bei einem nur pauschalen *Ä*nderungsantrag an einem hinreichend konkretisierten Antrag i.S.d. [§ 44 SGB X](#) fehle und keine Verpflichtung zur inhaltlichen Pr*ä*fung bestehe. Im vorliegenden Fall habe der Kl*ä*ger pauschal die *Ä*nderung s*ä*mmtlicher bestandskr*ä*ftiger Bescheide ab 1. Januar 2019 sowie der in seinem Antrag genannten Bescheide *Ä*ber die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspr*ä*chen beantragt. Weder der *Ä*nderungsantrag noch der Widerspruch seien begr*ä*ndet worden. Der *Ä*nderungsantrag sei daher zu Recht als unbegr*ä*ndet zur*ü*ckgewiesen worden (Widerspruchsbescheid vom 16. April 2021).

Hiergegen hat der Kl*ä*ger am 11. Mai 2021 beim Sozialgericht (SG) Braunschweig Klage erhoben und geltend gemacht, einen *Ä*nderungsantrag bez*ü*glich *â*diverser Bescheide (vier) *Ä*ber Geltendmachung eines Ersatzanspruches*â* gestellt zu haben. Er sei vom 1. Oktober 2019 bis 31. M*ä*rz 2020 in Ausbildung gewesen (wohl gemeint: vom 1. September 2009 *â* vielleicht aber auch 2010 *â* bis 16. M*ä*rz 2012). Er habe h*ö*chstens 700,00 Euro verdient. Eine Ersatzpflicht erfordere einen kausalspezifischen Zusammenhang. Er frage, worin das Gericht diesen sehe und warum hier komplett aufgehoben werde. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass der Kl*ä*ger selbst beim Beklagten angegeben haben soll, dass sein Ausbildungsverh*ä*ltnis wegen unentschuldigtem Fehlen beendet worden sei. Auch wenn aus den Verbis-Vermerken hervorgehe, dass jemand dies so notiert habe, gehe aus den Vermerken nicht hervor, dass der Kl*ä*ger dies selbst gesagt habe. Im Widerspruchsbescheid seien zudem *â*v*ö*llig andere Gr*ü*nde zu lesen*â*. Hierzu hat der Prozessbevollm*ä*chtigte des Kl*ä*gers erstinstanzlich u.a. folgende Fragen formuliert: *Wie wurde denn das Ausbildungsverh*ä*ltnis beendet? Bei welchem Mitarbeiter des Jobcenters war der Kl*ä*ger denn? Wo hat er das angeblich erkl*ä*rt?*

---

Der Beklagte hat erstinstanzlich vorgetragen, dass der Klager die Beendigung seines Ausbildungsverhaltnisses durch seine unentschuldigten Fehlzeiten selbst herbeigefuhrt habe. Dementsprechend sei seine Hilfebedurftigkeit durch sozialwidriges Verhalten zumindest grob fahrlassig verursacht worden (vgl. hierzu im Einzelnen: Schriftsatz vom 14. Marz 2022).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15. Juni 2022 abgewiesen und zur Begrandung ausgefuhrt, dass angesichts des (uberwiegend) pauschalen uberprufungsantrags nach [ 44 SGB X](#) nur die im Antrags Schreiben ausdrucklich genannten Bescheide uber die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspruchen nach [ 34 SGB II](#) vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018 und 28. November 2019 einer inhaltlichen Prufung zu unterziehen seien. Wegen der Bestandskraft des Grundlagenbescheids vom 27. Mai 2013 seien die o.g. Bescheide allerdings nur daraufhin zu uberprufen, ob der Beklagte bei der Hilfe des jeweils geforderten Ersatzanspruchs die im jeweils betroffenen Zeitraum tatsachlich gewahrten SGB II-Leistungen richtig ermittelt habe und ob auch weiterhin die erforderliche Kausalitat zwischen dem Fehlverhalten des Klagers einerseits und der Notwendigkeit der Gewahrung von SGB II-Leistungen andererseits vorgelegen habe. Beides sei zu bejahen. Eine die Kausalitat unterbrechende Zusur sei erst mit der Aufnahme der Erwerbstatigkeit ab dem 1. November 2019 (gemeint: 1. Oktober 2019) eingetreten.

Gegen das dem Klager am 8. Juli 2022 zugestellte Urteil richtet sich seine am 11. Juli 2022 eingelegte und auf die uberprufung der Bescheide uber die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspruchen vom 1. Juli 2017, 16. Mai 2018, 26. April 2016, 28. November 2019, 20. August 2018 und 18. Dezember 2018 beschrankte Berufung (vgl. zu dieser Berufungsbeschrankung: Schriftsatz vom 17. Oktober 2022). Zur Begrandung verweist er auf seinen erstinstanzlichen Vortrag. Die *vier Bescheide bezuglich der Ersatzanspruche* durften bereits wegen Verjahrung aufzuheben seien. Da die *angebliche Grundentscheidung* am 27. Mai 2013 ergangen sei, die Erstattungsbescheide dagegen erst drei, vier, funf und dann uber sechs Jahre spater, werde die Einrede der Verjahrung erhoben.

Der Klager beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Juni 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 25. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2021 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verpflichten, die Bescheide vom 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 26. April 2016 und 28. November 2019 aber auch vom 20. August 2018 und 18. Dezember 2018 zuruckzunehmen.



Der Beklagte beantragt,

---

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die aus seiner Sicht überzeugenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil.

Auf Nachfrage des Senats hat der Kläger mitgeteilt, dass er seine Abschlussprüfung bei Fortführung der Ausbildung vermutlich bestanden hätte. Der Beklagte hat auf Nachfrage des Senats zur Kausalität zwischen dem im Frühjahr 2012 erfolgten Ausbildungsabbruch und der in den Jahren 2015 bis 2019 bestehenden Hilfebedürftigkeit ergänzend u.a. vorgetragen, dass in Deutschland gerade im handwerklichen Bereich seit Jahren ein Fachkräftemangel herrsche. Der Kläger hätte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Elektroniker sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt gehabt und somit eine langfristige Hilfebedürftigkeit verhindern können. Anhaltspunkte für eine besondere Härte i.S.d. [§ 34 SGB II](#) seien nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des obigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte verwiesen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Ä

## **Entscheidungsgründe**

Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß [§ 124](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten dieser Entscheidungsform zugestimmt haben (Schriftsätze vom 14. November und 6. Dezember 2022).

Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, die Bescheide über die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019 gemäß [§ 44 SGB X](#) zurückzunehmen.

### **1.**

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die Überprüfung ([§ 44 SGB X](#)) lediglich der Bescheide vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019, nachdem der Kläger seine Berufung ausdrücklich hierauf beschränkt hat (Schriftsatz vom 17. Oktober 2022). Anders als im Verwaltungs- und Klageverfahren begehrt der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr, auch die darüberhinausgehende Leistungsgewährung für die Zeit ab 1. Januar 2019 nach Maßgabe des [§ 44 SGB X](#) zu überprüfen und zurückzunehmen. Ebenso wenig sind die in dem zuletzt vom Kläger gestellten Berufungsantrag nicht genannten weiteren Bescheide, die für andere Zeiträume Ersatzansprüche nach [§ 34 SGB II](#) feststellen und geltend machen, Gegenstand des im Berufungsverfahren

---

streitbefangenen *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrags nach [Ä§ 44 SGB X](#).

## 2.

Entgegen der Auffassung des Beklagten und des SG wurde in den Bescheiden *Ä*ber die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chen nach [Ä§ 34 SGB II](#) vom 26. April 2016, 1. *Ä* Juni 2017, 16. *Ä* Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019 das Recht unrichtig angewandt, so dass der Kl<sup>Ä</sup>ger gem<sup>Ä</sup>Ä [Ä§ 44 SGB X](#) Anspruch auf R<sup>Ä</sup>cknahme dieser Bescheide hat.

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f<sup>Ä</sup>r die Vergangenheit zur<sup>Ä</sup>ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

### a.

Der am 6. Oktober 2020 gestellte *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrag bezog sich auf einen Einzelfall i.S.d. [Ä§ 44 SGB X](#) und war somit hinreichend konkretisiert (vgl. zu den Anforderungen an die hinreichende Konkretisierung eines *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrags nach [Ä§ 44 SGB X](#): BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014 *Ä* [B 14 AS 39/13 R](#) m.w.N.). Der Bevollm<sup>Ä</sup>chtigte des Kl<sup>Ä</sup>gers hatte in seinem *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrag die vier Bescheide vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018 und 28. November 2019 ausdr<sup>Ä</sup>cklich genannt. Aber auch hinsichtlich der Bescheide vom 20. August und 18. *Ä* Dezember 2018 (betreffend die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chen f<sup>Ä</sup>r die Bewilligungszeitr<sup>Ä</sup>ume Juni/Juli 2017 sowie September bis Dezember 2018), die der Kl<sup>Ä</sup>ger erstmals im Berufungsverfahren konkret erw<sup>Ä</sup>hnt und als von seinem *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrag mitumfasst erkl<sup>Ä</sup>rt hat, erweist sich der *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrag als (gerade noch) hinreichend bestimmt. Schlie<sup>Ä</sup>lich hatte der Kl<sup>Ä</sup>ger im *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fungsantrag vom 6. Oktober 2020 die *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fung *Ä*ller Bescheide *Ä*ber die Feststellung und Geltendmachung eines Ersatzanspruches der letzten vier Jahre<sup>Ä</sup> begehrt. Da alle in den Jahren 2016 bis 2020 ergangenen Bescheide *Ä*ber die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chen nach [Ä§ 34 SGB II](#) auf einem einzigen Grundlagenbescheid nach [Ä§ 34 SGB II](#) beruhten (n<sup>Ä</sup>mlich in der Sache auf dem Ausbildungsabbruch im M<sup>Ä</sup>rz 2012 *Ä* Bescheid vom 27. Mai 2013), war f<sup>Ä</sup>r den Beklagten der gem<sup>Ä</sup>Ä [Ä§ 44 SGB X](#) zu *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fende Einzelfall hinreichend konkret erkennbar.

### b.

Die im vorliegenden Berufungsverfahren nach Ma<sup>Ä</sup>gabe des [Ä§ 44 SGB X](#) zu *Ä*berpr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fenden Bescheide vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. *Ä* Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019 betreffen Ersatzanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che *Ä*ber mehr als 30.000,00 Euro f<sup>Ä</sup>r einen Zeitraum von fast

---

vier Jahren (Dezember 2015 bis September 2019). Mit weiteren, im vorliegenden Berufungsverfahren allerdings nicht streitbefangenen Bescheiden hat der Beklagte weitere Ersatzansprüche nach [Â§ 34 SGB II](#) für andere Zeiträume und in Höhe weiterer ca. 20.000,00 Euro geltend gemacht, gestützt ebenfalls auf den bestandskräftigen Grundlagenbescheid vom 27. Mai 2013. Aus dem Ausbildungsabbruch resultieren somit Ersatzansprüche nach [Â§ 34 SGB II](#) von mittlerweile mehr als 51.000,00 Euro, die in einer Zeit aufgelaufen sind, in der der Kläger 22 bis 28 Jahre alt und durchgängig beschäftigungslos war.

### **c.**

Der Kläger hat Anspruch auf Rücknahme der Bescheide über die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019, weil das ihm vorgeworfene ausbildungsvertragswidrige und zur fristlosen Arbeitgeberkündigung führende Verhalten für den im Zeitraum Dezember 2015 bis Mai 2019 erfolgten SGB II-Leistungsbezug nicht (mehr) kausal war.

Gemäß [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ist derjenige zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Als Herbeiführung i.S.d. [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gilt auch, wenn durch das sozialwidrige Verhalten die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde ([Â§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)).

Der Ersatzanspruch nach [Â§ 34 SGB II](#) knüpft ausweislich der amtlichen Überschrift dieser Norm an ein sozialwidriges Verhalten des Leistungsempfängers an (BSG, Urteil vom 3. September 2020 [B 14 AS 43/19 R](#), Rn. 10, 12). Somit ist für einen Ersatzanspruch nach [Â§ 34 SGB II](#) erforderlich, dass der Betreffende im Sinne eines objektiven Unwerturteils in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lage gebracht hat, existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [a.a.O.](#), Rn. 13). Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der erkennende Senat anschließt, handelt es sich bei der Ersatzpflicht nach [Â§ 34 SGB II](#) um einen engen und deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand (BSG, Urteil vom 3. September 2020, [a.a.O.](#), Rn. 12 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG](#) sowie des BSG).

### **aa.**

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte entsprechend dem Grundlagenbescheid vom 27. Mai 2013 den vorzeitigen Ausbildungsabbruch als sozialwidriges Verhalten i.S.d. [Â§ 34 SGB II](#) wertet. Schließlich war mit diesem bestandskräftig gewordenen Bescheid festgestellt worden, dass das Verhalten des Klägers, welches im Frühjahr 2012 zur fristlosen Kündigung seines Ausbildungsverhältnisses geführt hatte, als sozialwidrig i.S.d. [Â§ 34 SGB II](#)

---

anzusehen ist (vgl. zur Zulässigkeit eines solchen isolierten Grundlagenbescheides: BSG, Urteil vom 29. August 2019 – [B 14 AS 49/18 R](#)). Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung der anknüpfend an einen solchen Grundlagenbescheid ergehenden Folgebescheide (hier: Bescheide über die Feststellung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen vom 26. April 2016, 1. Juni 2017, 16. Mai 2018, 20. August 2018, 18. Dezember 2018 und 28. November 2019) ist der bestandskräftige Grundlagenbescheid nicht mehr materiell-rechtlich zu überprüfen; vielmehr ist er inhaltlich bindend (vgl. etwa: BSG, Urteil vom 29. August 2019, [a.a.O.](#)).

## **bb.**

Das SG hat sich bei seiner materiell-rechtlichen Prüfung somit zutreffend darauf beschränkt, die vom Antrag nach [Â§ 44 SGB X](#) erfassten Bescheide nur darauf zu überprüfen, ob die nach [Â§ 34 SGB II](#) erforderliche Kausalität zwischen dem konkret geltend gemachten Erstattungsanspruch und dem sozialwidrigen Verhalten vorlag, sowie darauf, ob die Ersatzansprüche zutreffend beziffert wurden.

Da bei sozialwidrigem Verhalten i.S.d. [Â§ 34 SGB II](#) nur die *deswegen* erbrachten Geld- oder Sachleistungen zu erstatten sind (Hervorhebung durch den Senat), muss zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und dem eingetretenen Erfolg (Erhalt von SGB II-Leistungen) ein Kausalzusammenhang bestehen (ebenso: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12. Dezember 2018 – [L 13 AS 137/17](#)). Maßstab hierfür ist die sozialrechtliche Theorie der wesentlichen Bedingung (Silbermann in: Eicher/Luik, SGB II, 5. Aufl. 2021, [Â§ 34 Rn. 36](#); Stotz in: BeckOGK [ehemals: Gagel, SGB II / SGB III], Stand 1.3.2022, [Â§ 34 SGB II Rn. 32](#); Merten in: BeckOK SozR, 66. Edition Stand 1.9.2022, [Â§ 34 SGB II Rn. 7](#); ebenso für [Â§ 34a SGB II](#): BSG, Urteil vom 12. Mai 2021 – [B 4 AS 66/20 R](#)).

Entgegen der Auffassung des SG und wohl auch des Beklagten ist es nicht erst mit der mehr als sieben Jahre nach dem Ausbildungsabbruch erfolgten Aufnahme der befristeten Beschäftigung bei der Stadt H. (Beschäftigungsbeginn: 1. Oktober 2019) zu einer Zäsur im Kausalverlauf gekommen. Vielmehr beruhte auch bereits der vorliegend streitbefangene SGB II-Leistungsbezug nicht mehr auf dem ca. 3,5 bis 7,5 Jahre vorher erfolgten Ausbildungsabbruch.

Der zum 16. März 2012 erfolgte Ausbildungsabbruch war zwar ursprünglich im Sinne der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung für den Wegfall des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung für die restliche Zeit des Ausbildungsverhältnisses, also für die ca. 12,5 Monate vom 17. März 2012 bis (voraussichtlich) Ende März 2013. Dieser Zeitraum ist vorliegend jedoch überhaupt nicht streitbefangen, sondern ein mehr als 3,5 bis 7,5 Jahre späterer Zeitraum.

Der Wegfall des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung für die Zeit nach dem regulären Ausbildungsende im März 2013 beruhte nicht auf dem Ausbildungsabbruch, sondern auf der zeitlichen Begrenzung des Ausbildungsverhältnisses. Der Kläger hätte auch bei Fortführung bzw.

---

Beendigung der Berufsausbildung im streitbefangenen Zeitraum (Dezember 2015 bis September 2019) keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsvergütung gehabt.

Eine Kausalität zwischen Ausbildungsabbruch und dem im vorliegenden Verfahren streitbefangenen SGB II-Leistungsbezug (Dezember 2015 bis September 2019) könnte somit allenfalls dann in Betracht, wenn der im März 2012 erfolgte Ausbildungsabbruch auch nach Ablauf von weiteren 3,5 bis 7,5 Jahren noch weiterhin als rechtlich wesentliche Ursache für die Arbeitslosigkeit des Klägers (und den sich daraus ergebenden Bezug von SGB II-Leistungen) anzusehen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Annahme, dass die Beschäftigungslosigkeit des Klägers in der Zeit von Dezember 2015 bis September 2019 (mit daraus resultierender Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II) rechtlich wesentlich auf dem ca. 3,5 bis 7,5 Jahre zuvor erfolgten Ausbildungsabbruch beruhte, setzt eine Prognose der Erwerbsbiographie des zum Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs erst 20-jährigen Klägers voraus.

Der erkennende Senat hält jedoch jegliche Einschätzung des weiteren beruflichen Werdegangs des Klägers, der im Heranwachsendenalter (also vor Vollendung des 21. Lebensjahres, vgl. [§ 1](#) Jugendgerichtsgesetz – JGG) seine erste Berufsausbildung abgebrochen hat, für rein spekulativ. Schließlich ergeben sich aus den dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgängen erhebliche gesundheitliche Einschränkungen des Klägers (u.a. im psychischen Bereich), die sich negativ auf die Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit des Klägers ausgewirkt haben. Angesichts der Vielzahl der gegenüber dem Kläger festgestellten Sanktionen nach [§ 31](#) ff. SGB II (in den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen) drängt sich zudem auf, dass es sich beim Kläger schon allein wegen seines Verhaltens bzw. seiner offensichtlich fehlenden Kooperationsbereitschaft um keinen leicht, sondern um einen schwer vermittelbaren jungen Arbeitslosen handelt. Hierfür spricht auch, dass es dem Beklagten in all den Jahren des SGB II-Leistungsbezug (soweit ersichtlich praktisch durchgängig seit März 2013 bis laufend) kein einziges Mal gelungen ist, den Kläger in Ausbildung oder in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Vielmehr war der Kläger trotz des dem Beklagten obliegenden Vermittlungsauftrags bislang nur in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Februar 2017 bis Februar 2019) sowie in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitsverhältnis (ab Oktober 2019 – vorzeitiger Abbruch durch Aufhebungsvertrag bereits im April 2020) beschäftigt, ansonsten beschäftigungslos (vgl. hierzu auch den auf Bl. 90 GA befindlichen Lebenslauf des Klägers; vgl. zu den dem Beklagten für die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen zur Verfügung stehenden besonderen Fördermaßnahmen: [§ 16h SGB II](#)).

Auch wenn – worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat – eine Vermittlung des Klägers wegen des fehlenden Berufsabschlusses erschwert gewesen sein dürfte, ist dieser Aspekt im weiteren Zeitablauf immer mehr in den Hintergrund getreten. Die vom Beklagten durchzuführenden Vermittlungsbemühungen hatten sich nach dem Ausbildungsabbruch entweder auf den ungelernten Bereich oder aber auf eine zweite Berufsausbildung des

---

Klägers zu richten. Gerade angesichts seines Lebensalters (zu Beginn des SGB II-Leistungsbezugs: 21 Jahre; zuvor hatte der Kläger für ca. ein Jahr Arbeitslosengeld I bezogen) war es geboten, dem Kläger den Arbeitsmarkt durch Fördermaßnahmen zu erschließen (Grundsatz des Förderns und Forderns gemäß vgl. [Â§ 2, 14 SGB II](#); vgl. nochmals zu den besonderen Fördermaßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen: [Â§ 16h SGB II](#)).

Entgegen der Auffassung des Beklagten fehlen im vorliegenden Fall hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger bei regulärem Abschluss seiner Berufsausbildung im vorliegend streitbefangenen Zeitraum (Dezember 2015 bis September 2019 – also ca. 3,5 bis ca. 7,5 Jahre später) durchgängig beschäftigt gewesen wäre und entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt hätte. Schließlich hatte der Kläger keine unbefristete Beschäftigung aufgegeben, sondern – nur – seine ohnehin befristete Berufsausbildung ca. ein Jahr vorher abgebrochen. Ebenso wenig kann die nahtlose Übernahme eines Auszubildenden in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Normalfall oder Automatismus angesehen werden. Es ist für den Senat nicht erkennbar, worauf der Beklagte seine Einschätzung stützt, dass der schwer vermittelbare Kläger bei Ausbildungsabschluss entweder nahtlos von seinem Ausbildungsbetrieb unbefristet übernommen worden wäre oder sofort bei einem anderen Arbeitgeber eine unbefristete Beschäftigung im Ausbildungsberuf gefunden hätte.

Rein vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass selbst bei Unterstellung sowohl eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung als auch eines unmittelbar darauf folgenden frühen Berufseinstiegs gravierende Zweifel daran bestehen, dass ein etwaiges erstes Beschäftigungsverhältnis (oder aber auch ein Folgebeschäftigungsverhältnis) auch noch im streitbefangenen Zeitraum (also ca. 2,5 bis 6,5 Jahre nach regulärem Ausbildungsende) weiterhin bestanden hätte. Dies beruht einerseits auf den aus der Verwaltungsakte ersichtlichen gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers, vor allem aber auf den durch die vielfältigen Sanktionen dokumentierten Kooperationsdefiziten des Klägers, die ein langjähriges, durchgängiges Beschäftigungsverhältnis als eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Dies belegt auch die weitere Erwerbsbiographie des Klägers: Zwar absolvierte er von 2017 bis 2019 eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung in einem Museum, beendete dann aber die ca. ein halbes Jahr dort aufgenommene und erneut mit Mitteln des Bundes geförderte abhängige Beschäftigung vorzeitig, nämlich auf der Grundlage eines mit seiner Arbeitgeberin geschlossenen Aufhebungsvertrags.

**cc.**

Unabhängig von der fehlenden Kausalität des im März 2012 erfolgten Ausbildungsabbruchs für die ca. 3,5 bis 7,5 Jahre später bestehende Hilfebedürftigkeit (s.o. Abschnitt bb.) erweisen sich die im vorliegenden Verfahren streitbefangenen Bescheide nach [Â§ 34 SGB II](#) auch aus Härtefallgesichtspunkten als rechtswidrig i.S.d. [Â§ 44 SGB X](#).

---

Gemäß [Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II](#) ist von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach [Â§ 34 SGB II](#) abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würden.

Für das Vorliegen einer Härte i.S.d. [Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II](#) sind besondere Umstände erforderlich, die die Ersatzpflicht abweichend von der Regel als atypisch erscheinen lassen. Dies setzt voraus, dass im Einzelfall Umstände vorliegen, die die Geltendmachung der Ersatzpflicht auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, den Nachrang der Leistungen nach dem SGB II wiederherzustellen, als unzumutbar und unbillig erscheinen lassen (vgl. Stotz in: BeckOGK [ehemals: Gagel, SGB II / SGB III], Stand: 1. März 2022, [Â§ 34 SGB II](#) Rn. 59 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Auch bei der Auslegung der Härtefallvorschrift in [Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II](#) gilt nach Überzeugung des erkennenden Senats, dass es sich bei [Â§ 34 SGB II](#) um einen engen und deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand handelt und nicht jedes vorwerfbare Verhalten, das eine Hilfebedürftigkeit oder Leistungserbringung nach dem SGB II verursacht, zur Ersatzpflicht führt. Erfasst wird vielmehr nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, also einem innerem Zusammenhang zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit bzw. Leistungserbringung (vgl. oben Abschnitt 2.c. sowie BSG, Urteil vom 2. November 2012 – [B 4 AS 39/12 R](#), Rn. 12, 13 und 16).

(1)

Im vorliegenden Fall fehlt es an einem solchen spezifischen Bezug bzw. inneren Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten (Ausbildungsabbruch im März 2012) und der im vorliegenden Verfahren streitbefangenen Beschäftigungslosigkeit in der Zeit von Dezember 2015 bis September 2019.

Schul- und Ausbildungsabbrüche sind unter Jugendlichen, Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre, vgl. [Â§ 1 JGG](#)) und sog. jungen Menschen (unter 25 Jahre – U25, vgl. zum Begriff des „jungen Menschen“ etwa: [Â§ 16h Abs. 1 SGB II](#)) ein weit verbreitetes Phänomen. Diese Abbrüche sind oftmals nur vor dem Hintergrund des Entwicklungsstandes des jeweiligen Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Menschen erklärbar oder nachvollziehbar. Während auflerstehende Dritte derartige Schul- und Ausbildungsabbrüche bereits in der aktuellen Situation als unklug, überstürzt, verfrüht und/oder irrational erkennen, gewinnen die betroffenen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Menschen diese Einsicht in aller Regel erst in späteren Lebensphasen, also retrospektiv.

Für den Senat sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die dem Kläger vorgeworfene „Jugendsünde“ (Ausbildungsabbruch des damals 20-jährigen Klägers in einer von ihm selbst als psychisch belastend empfundenen Ausbildungssituation) aus seiner damaligen subjektiven Sicht in irgendeinem inneren Zusammenhang mit einer etwaigen Hilfebedürftigkeit in weiter Zukunft (nämlich ca. 3,5 bis 7,5 Jahre später) gestanden haben könnte. Vielmehr dürfte dem Kläger damals entsprechend seinem Alter und seiner Lebenssituation die Einsichtsfähigkeit zur Einschätzung etwaiger Spätfolgen

---

seines Tuns oder Unterlassens gefehlt haben. Damit fehlt es an dem erforderlichen  $\hat{=}$ inneren Zusammenhang $\hat{=}$  zwischen dem Ausbildungsabbruch und dem im vorliegenden Verfahren streitbefangenen deutlich sp $\ddot{a}$ ter erfolgten Leistungsbezug.

(2)

Zus $\ddot{a}$ tzlich ergibt sich eine H $\ddot{a}$ rte i.S.d.  [\$\hat{=}\$  34 SGB II](#) aus der Unverh $\ddot{a}$ ltnism $\ddot{a}$ ssigkeit der H $\ddot{a}$ he der vom Beklagten geltend gemachten Ersatzanspr $\ddot{u}$ che zu Art und Schwere des dem Kl $\ddot{a}$ ger vorgeworfenen Fehlverhaltens.

Dem Kl $\ddot{a}$ ger ist letztlich lediglich eine typische  $\hat{=}$ Jugends $\ddot{a}$ nde $\hat{=}$  vorzuwerfen (s.o. Abschnitt (1)). Derartige Jugends $\ddot{a}$ nden sind gerade nicht lebenslang pr $\ddot{a}$ gend f $\ddot{u}$ r die Erwerbsbiographie, sondern verlieren im Laufe der weiteren Pers $\ddot{o}$ nlichkeitsentwicklung sowie des Erwachsenwerdens nach und nach ihre Bedeutung.

Neben z.B. der P $\ddot{a}$ dagogik, dem Jugendstrafrecht und dem Jugendhilferecht tr $\ddot{a}$ gt auch das Grundsicherungsrecht den Besonderheiten des Erwachsenwerdens vielf $\ddot{a}$ ltig Rechnung (vgl. etwa: U25-Regelungen in  [\$\hat{=}\$  7 Abs. 3 Nr. 4, 22 Abs. 5, 16h und 31a Abs. 2 SGB II](#)  $\hat{=}$  letztere in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung;  [\$\hat{=}\$  16k Abs. 2, 31a Abs. 6 SGB II](#) in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung). Diesen Sonderregelungen f $\ddot{u}$ r Heranwachsende und sog. junge Menschen liegt der Leitgedanke zugrunde, dass etwaige f $\ddot{u}$ r diese Lebensphase typische Jugends $\ddot{a}$ nden die Lebens- und/oder Ausbildungschancen nicht nachhaltig verbauen oder zerst $\ddot{o}$ ren sollen. Somit widerspricht es sowohl dem Verh $\ddot{a}$ ltnism $\ddot{a}$ ssigkeitsgrundsatz ( $\hat{=}$ berma $\ddot{t}$ verbot), den programmatischen Zielen des SGB II (Grundsatz des Forderns und F $\ddot{a}$ rderns, vgl. hierzu erneut:  [\$\hat{=}\$  2, 14 SGB II](#)), dem Grundsatz nach  [\$\hat{=}\$  1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB II](#) ( $\hat{=}$ Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass Anreize zur Aufnahme und Aus $\ddot{u}$ bung einer Erwerbstat $\ddot{a}$ tigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden $\hat{=}$ ) sowie  [\$\hat{=}\$  1 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#) ( $\hat{=}$ Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll dazu beitragen ( $\hat{=}$ !) gleiche Voraussetzungen f $\ddot{u}$ r die freie Entwicklung der Pers $\ddot{o}$ nlichkeit, insbesondere auch f $\ddot{u}$ r junge Menschen zu schaffen $\hat{=}$ ), wenn eine typische Jugends $\ddot{a}$ nde (hier: Ausbildungsabbruch des damals 20-j $\ddot{a}$ hrigen Kl $\ddot{a}$ gers in einer von ihm als psychisch belastend empfundenen Ausbildungssituation) als Grundlage f $\ddot{u}$ r eine im Grundsatz zeitlich unbeschr $\ddot{a}$ nkte Ersatzpflicht herangezogen wird. Schlie $\ddot{s}$ lich wird durch die im vorliegenden Verfahren streitbefangene Ersatzpflicht  $\ddot{u}$ ber mehr als 30.000,00 Euro (bzw.  $\ddot{u}$ ber mehr als 51.000,00 Euro bei Ber $\ddot{u}$ cksichtigung auch der weiteren, im vorliegenden Verfahren jedoch nicht streitbefangenen Bescheide nach  [\$\hat{=}\$  34 SGB II](#)) jegliche Erwerbsperspektive des langzeitarbeitslosen, ungelerten und selbst am Ende des streitbefangenen Zeitraums erst 28-j $\ddot{a}$ hrigen Kl $\ddot{a}$ gers zerst $\ddot{o}$ rt.

**3.**

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt den Erfolg des KlÃ¤gers hinsichtlich der im Tenor genannten Bescheide nach [Â§ 34 SGB II](#). Erfolglos geblieben ist der KlÃ¤ger dagegen hinsichtlich der im Verwaltungs- sowie Klageverfahren zusÃ¤tzlich zur ÃberprÃ¼fung nach [Â§ 44 SGB X](#) gestellten sÃ¤mtlichen Bescheide aus der Zeit vom 1. November 2019 bis zum 6. Oktober 2020. Zu diesem weiteren Streitgegenstand hat der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahrens konkret vorgetragen. Dementsprechend sind der Wert der insoweit zusÃ¤tzlich geltend gemachten SGB II-LeistungsansprÃ¼che sowie die Kostenquote nach [Â§ 193 SGG](#) vom Senat zu schÃ¤tzen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 12.05.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024